

Menschenrechte und Staatlichkeit

Von
Christine Chwaszcza



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTINE CHWASZCZA

Menschenrechte und Staatlichkeit

Lecciones Inaugurales

Band 4

Menschenrechte und Staatlichkeit

Von
Christine Chwaszcza



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 2194-3257

ISBN 978-3-428-14227-9 (Print)

ISBN 978-3-428-54227-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84227-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Der hier abgedruckte Vortrag geht auf die Antrittsvorlesung zurück, die ich am 7. November 2012 vor der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln gehalten habe.

Für die schriftliche Fassung wurde der Text an mehreren Stellen durch Beispiele ergänzt; Abschnitt II. 3. und der Appendix sind neu hinzugekommen.

Ich danke dem Verlag Duncker & Humblot für die Anregung zur Veröffentlichung.

Christine Chwaszcza

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. Einleitung | 9 |
| II. Menschenrechte als Legitimitätsstandards sozio-politischer Institutionen | 13 |
| 1. Kritik der individualrechtlichen Auffassung von Menschenrechten | 13 |
| 2. Menschenrechte als Statusnormen | 17 |
| 3. Zur Abgrenzung der Menschenrechte von Forderungen der politisch-sozialen Gerechtigkeit | 26 |
| 4. Zum Übergang von nationalen zu transnationalen Menschenrechten | 31 |
| III. Kritik der interventionistischen Auffassung von Menschenrechten | 33 |
| 1. Zur philosophischen Motivation der interventionistischen Auffassung | 33 |
| 2. Kritik an Beitz' Kritik eines „Menschenrechts auf Demokratie“ | 35 |
| 3. Kritik an Beitz' Auffassung des Verbindlichkeitsanspruches von Menschenrechten | 39 |
| 4. Zum <i>universellen</i> Geltungsanspruch der Menschenrechte | 45 |
| 5. Transnationale Menschenrechte zwischen (Völker-)Recht und Politik | 49 |
| IV. Résumé | 52 |
| Appendix: Philosophie der Menschenrechte ohne Metaphysik | 53 |
| Zur Autorin | 59 |

I. Einleitung

Wir sprechen von Menschenrechten, aber nicht von Menschenpflichten. Wenn jemandes Menschenrechte verletzt werden, so geschieht dies gewöhnlich nicht durch die Handlung einer Privatperson, sondern eines Vertreters der Staatsgewalt. Menschenrechte, das galt lange Zeit als ausgemacht, artikulieren Ansprüche, die Bürger und aufenthaltsberechtigte Personen „dem Staat“ gegenüber haben, womit in erster Linie der jeweils eigene Staat oder Aufenthaltsort gemeint ist – oder besser gesagt: gemeint war. Denn in den letzten zwei Jahrzehnten wird zunehmend von „transnationalen“ Menschenrechten gesprochen, und zwar nicht nur in der Philosophie. Obwohl es nur wenige Auffassungen zum Begriff der Menschenrechte gibt, die nicht kontrovers diskutiert werden, halte ich die Entwicklung transnationaler Menschenrechte für eine praktisch nicht nur gerechtfertigte, sondern auch theoretisch konsequente Weiterentwicklung eines Kerngedankens der neuzeitlich-liberalen Staats- und Rechtsphilosophie. In Theorie und Praxis besteht im Moment allerdings wenig Einigkeit darüber, wie und in welche Richtung sich diese Entwicklung bewegt. In meinem Vortrag möchte ich zwei der zentralen Streitpunkte darstellen und aus Sicht der politischen Philosophie beleuchten.

Die erste Frage lautet: „Was ist die besondere Rolle bzw. Funktion von Menschenrechten im Gesamtsys-

tem moralischer und juridischer Normen?“ Die zweite Frage lautet: „Wie ist der Anspruch auf universelle Geltung der Menschenrechte zu verstehen?“

Nach der Rolle des Begriffs der Menschenrechte in der Praxis zu fragen, folgt der Maxime Ludwig Wittgensteins, dass die Bedeutung eines Wortes in vielen Fällen sein Gebrauch in der Sprache ist.¹ Im Falle normativer Begriffe manifestiert sich dieser Gebrauch sowohl in den relevanten Normen, Prinzipien und Regelungen in der Praxis als auch in den kritischen Diskursen darüber. Praxis meint hier die Gesamtheit moralischer und juridischer Normensysteme. Dabei sind nicht nur verschiedene *Normsphären* zu unterscheiden, sondern auch verschiedene Rollen oder Aufgaben, die einzelne *Normtypen* innerhalb der Teilsysteme übernehmen. Aus philosophischer Sicht geht es bei der Frage nach der Rolle der Menschenrechte in der Praxis vor allem um eine Abgrenzung des Regelungsbereichs menschenrechtlicher Normen von Normen der politisch-sozialen Gerechtigkeit auf der einen Seite und um die Abgrenzung von Moral und Recht sowie von Moral und Politik auf der anderen Seite.

Für das Verständnis der besonderen Rolle der Menschenrechte im Gesamtsystem der Normen ist der Umstand bemerkenswert, dass es sich um eine Begriffsrenaissance handelt, die in der Praxis des Völkerrechts des 20. Jahrhunderts erfolgte. Tatsächlich war der Begriff der Menschenrechte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht nur in der politischen Pra-

¹ *Ludwig Wittgenstein: Philosophische Untersuchungen*, hg. v. G. E. M. Anscombe, Oxford 1953, § 43.

xis missachtet und verpönt, sondern galt auch in der politischen Philosophie – und zwar in so unterschiedlichen Richtungen wie Utilitarismus, Marxismus und Historismus – als obsolet, um nicht zu sagen als philosophischer Unsinn, in den berühmten Worten Jeremy Benthams als „nonsense upon stilts“.² Die Renaissance des Begriffs der Menschenrechte im Völkerrecht ist ganz unzweideutig eine Reaktion auf die aktuell bestehenden moralischen Problemlagen im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg. Das belegt die praktische Unverzichtbarkeit des Begriffs, wirft aber zugleich die Schwierigkeit auf, eine systematische Verbindung zwischen der Rolle der Menschenrechte im traditionellen Kontext der Entwicklung rechtsstaatlicher Praktiken und den vergleichsweise offenen Entwicklungsprozessen in der Praxis des Völkerrechts herzustellen.

Menschenrechte, so die These, die ich im Folgenden vertreten möchte, artikulieren Legitimitätsstandards für Institutionen, denen eine besondere Rolle in Phasen der Transformation und Innovation institutioneller Strukturen zukommt – sowohl auf einzelstaatlicher, als auch auf völkerrechtlicher Ebene. Diese These grenzt sich von der Auffassung ab, Menschenrechte seien eine spezifische Teilklasse individueller Rechte. Abschnitt II. wird die These erläutern und begründen. Abschnitt III. wendet sich einer speziellen Interpretation der Rolle von Menschenrechten zu, die ich als interventionistische Menschenrechtsauffassung bezeichnen möchte. Die interventionistische Auffas-

² *Jeremy Bentham: Anarchical Fallacies*, in: id.: *Works* vol. 2, hg. v. John Bowring, London 1843.